

× 527/87.962 M Rebeaud – Sportgesetz (14. Dezember 1987)

Der Bundesrat wird eingeladen, gestützt auf die Artikel 24^{sexies} und 27^{quinquies} der Bundesverfassung ein Sportgesetz auszuarbeiten zu lassen. Das Hauptanliegen dieses Gesetzes bestünde darin, die positiven Seiten des Sports zu erhalten und die Nachteile einzuschränken, die durch die vorzeitige Spezialisierung, die wachsenden technischen Anforderungen und die Kommerzialisierung verursacht werden, wie sie bei verschiedenen Sportwettkämpfen vorhanden sind.

Das Sportgesetz sollte insbesondere:

- die jungen Sportler vor den Gefahren der vorzeitigen Spezialisierung, des Übertrainings und der Anwendung von Mitteln zur Leistungssteigerung schützen, indem es für verantwortliche Personen, Trainer und Ärzte, welche die Gesundheit der ihnen anvertrauten minderjährigen Sportler aufs Spiel setzen, harte Strafen vorsieht;
- die Erstellung von Anlagen für den Sport im Freien so regeln, dass die Ausübung des Sports auf die natürlichen Verhältnisse abgestimmt wird und das Gelände nicht künstlich verändert werden muss;
- Wettrennen mit gefährlichen, umweltverschmutzenden oder sehr lärmigen Fahrzeugen untersagen und die Zahl der Motorfahrzeuge, die einen Wettkampf oder ein Radrennen begleiten dürfen, auf das absolute Minimum beschränken.

Mitunterzeichner: Bär, Brélaz, Diener, Hafner Rudolf, Maeder, Meier-Glatfelden, Schmid, Stocker, Weder-Basel (9)

1989 15. Dezember: Die Motion wird abgeschrieben, weil seit zwei Jahren hängig.

528/89.647 I Rebeaud – Schiffahrt auf der Rhone bei Genf (4. Oktober 1989)

Anlässlich der jüngsten Debatte über die Güterschiffahrt hat Bundesrat Ogi die Absicht des Bundesrates bestätigt, einen Kredit von einer Million Franken zur Finanzierung einer Projektstudie für die Schiffsbarmachung der Rhone bei Genf bereitzustellen.

Diesem Vorhaben des Bundesrates steht der Wille der Genfer Behörden entgegen, die deutlich zum Ausdruck gebracht haben, dass auf jegliches Projekt, die Rhone zu kanalisieren, verzichtet werden soll. Überdies hat der Genfer Gesetzgeber einem Plan zum Schutz der Rhoneufer zugestimmt, der es praktisch verbietet, die Rhone schiffbar zu machen.

Kann mir der Bundesrat erklären,

- weshalb er Landreserven in einer Landschaft freihalten will, die bereits vollständig unter dem Schutze eines kantonalen Gesetzes steht?
- ob es ihn nicht stört, eine Studie über ein Projekt in Auftrag zu geben, das der betroffene Kanton eindeutig ablehnt?
- welchen Sinn es hat, eine Million Franken für ein Projekt auszugeben, von dem man weiß, dass es nie verwirklicht werden kann?

529/89.706 P Rebeaud – Nationaler Dienst zugunsten der Öffentlichkeit (27. November 1989)

Der Bundesrat wird ersucht, eine Untersuchung über die Ausgestaltung eines Nationalen Dienstes zugunsten der Öffentlichkeit, der den gegenwärtigen Militärdienst ersetzen soll, zu veranlassen und einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung herauszugeben.

Der Nationale Dienst zugunsten der Öffentlichkeit sollte für jeden volljährigen Schweizer Bürger obligatorisch sein und für alle gleich lang dauern wie der gegenwärtige Militärdienst. Dieser Dienst darf den Staat nicht mehr kosten als unsere gegenwärtige Armee.

In Friedenszeiten sollen diesem Dienst ausschliesslich zivile Aufgaben übertragen werden: Katastrophenhilfe, Auslandshilfe, Unterstützung von Institutionen im Dienste der Öffentlichkeit, denen es an einheimischen Hilfskräften mangelt (Spitäler, Betreuung älterer Menschen oder Behindter, öffentliche Verkehrsmittel, Pflege der Wälder und der Naturdenkmäler u. a.). Ein Teil der Dienstzeit soll für ein minimales Programm zur Vorbereitung auf einen Krieg verwendet werden, welches die Handhabung der persönlichen Waffe, Ortskampfübungen,

Überlebensübungen und andere umfasst. Dienstverweigerer aus Gewissensgründen sollen von der Absolvierung dieses militärischen Teils dispensiert werden, ohne dass sich dadurch ihr Dienstzeit verkürzt.

Der Nationale Dienst zugunsten der Öffentlichkeit wird weiterhin auf dem Milizsystem basieren und eine zentralisierte Organisation beibehalten, die im Kriegsfall rasch in eine militärische Organisation verwandelt werden kann. Anders als bei unserer jetzigen Armee soll die Aufgabe dieser Organisation nicht darin bestehen, den Einnmarsch feindlicher Armeen auf Schweizer Boden zu verhindern, sondern einer feindlichen Armee die Präsenz in der Schweiz unerträglich zu machen.

Der Bundesrat wird gebeten, in seinem Bericht anzugeben, welche Verfassungs- und Gesetzesänderungen erforderlich wären, um die rechtlichen Grundlagen für die Umwandlung des gegenwärtigen Militärdienstes in einen Nationalen Dienst zugunsten der Öffentlichkeit zu schaffen.

530/88.761 M Rechsteiner – IV und EL. Leistungskürzungen bei Fahrlässigkeit (6. Oktober 1988)

Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten baldmöglichst eine Vorlage zur Änderung von Artikel 7 IVG und Artikel 5 ELG zu unterbreiten, welche die Möglichkeit von Leistungskürzungen bei (Grob)-Fahrlässigkeit aufhebt.

Mitunterzeichner: Ammann, (Bäumlin Richard), Bäumlin Ursula, Béguin, Bircher, Bodenmann, Braunschweig, Brügger, Bundi, Carobbio, Danuser, Eggenberg-Thun, Fankhauser, Hafner Ursula, Haller, Hubacher, Jeanprêtre, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Matthey, Mauch Ursula, Neukomm, Reimann Fritz, Stappung, Ulrich, Zbinden Hans, Züger (28)

531/89.508 M Rechsteiner – Einführung der Mietzinskontrolle (15. Juni 1989)

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten umgehend einen dringlichen Bundesbeschluss für die Einführung einer Mietzinskontrolle auf der Basis der Kostenmiete, unter Ausschluss übersetzter Anlagekosten, zu unterbreiten.

Mietzinserhöhungen sollen dabei nur aufgrund der tatsächlichen und ausgewiesenen Kosten zulässig sein. Die Verzinsung des Eigenkapitals ist auf den Zinssatz der ersten Hypothek zu beschränken. Die Überwälzung von Anlagekosten soll höchstens bis zum zulässigen Ertragswert zugelassen werden.

Mitunterzeichner: Carobbio, Leuenberger Moritz, Mauch Ursula, Meizoz (4)

532/89.509 M Rechsteiner – Abschaffung der Todesstrafe (15. Juni 1989)

Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur vollständigen Abschaffung der Todesstrafe zu unterbreiten (Militärraumrecht, Bereinigung verschiedener Auslieferungsverträge).

Mitunterzeichner: Aguet, Ammann, (Bäumlin Richard), Bäumlin Ursula, Béguin, Bircher, Bodenmann, Borel, Braunschweig, Brügger, Bundi, Carobbio, Danuser, Fankhauser, Hafner Ursula, Haller, Jeanprêtre, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Matthey, Mauch Ursula, Meizoz, Morf, Neukomm, Reimann Fritz, Ruffy, Stappung, Uchtenhagen, Ulrich, Zbinden Hans, Züger (34)

533/89.683 I Rechsteiner – Gewaltflüchtlinge und Rückschiebeverbot (6. Oktober 1989)

1981¹ beschloss des Exekutivkomitee des Programms des UNHCR, dem 41 Staaten inklusive die Schweiz angehören, in seiner Resolution Nr. 22 (XXXII), die Staaten müssten das non-refoulement Prinzip auch dann strikt befolgen, wenn Menschen wegen äusserer Aggression, Okkupation, Fremdherrschaft oder schweren Unruhen ihr Land verlassen und im Ausland Schutz suchen. Asylsuchende, die Teil solcher Massenfluchtbewegungen sind, werden heute als «Gewaltflüchtlinge» bezeichnet. Sie können keinen Anspruch auf Asyl im Sinne der Flüchtlingskonvention geltend machen, doch sieht das Schweizer Asylrecht in solchen Fällen die vorläufige Aufnahme vor (vgl. auch Bericht der PGK des Nationalrates vom 13. Januar 1989 zur Petition der Asylkoordination Schweiz, Punkt 27).